

Die Graphische Presse

Organ für die Interessen der Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht-, Kupfer-, Wachstuch- und Tapetendrucker und verwandte Berufe.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint jeden Freitag. Abonnementspreis 1, — Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Ztg.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

M. Obier, Leipzig-Lössnitz, Lobstädtstr. 1.
Druck, Verlag und Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz.
Redaktionsschluss: Dienstag.

Insertion.

Für die dreigespaltene Pettzeile oder deren Raum 30 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Vereinsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Inhalt:

Zur Neugestaltung des Senefelder-Bundes. — Bekanntmachungen. — Sprengpulver. — Zur Generalversammlung. — Ein weiterer Vorschlag für die Generalversammlung. — Berichtigung. — Briefkasten. — Anzeigen. — Zur Ueberläufer-Frage in der Chemigraphie. — Tarifausschluss der Notendrucker in Leipzig. — Ein Reinfall. — Brief aus Christiania. — Korrespondenzen: Dresden-Chemigraphen, Leipzig. Zeitz.

Zur Neugestaltung des Senefelder-Bundes.

Mit gespanntester Erwartung sieht die gesamte Kollegenschaft den kommenden Ereignissen entgegen; soll doch die Ostern stattfindende General-Versammlung entscheiden, welcher Weg eingeschlagen werden soll, um aus den Wirrnissen, die dem Senefelder-Bund durch das Reichsgerichtsurteil entstanden sind, herauszukommen und für die Folge vor allen Eventualitäten gesichert zu sein.

Durch das Urteil ist das Statut des Bundes, soweit es die gewerkschaftliche Betätigung betrifft, für nichtig erklärt worden und wenn trotz des Urteils die Geschlossenheit der von uns mühsam geschaffenen Organisation nicht beeinträchtigt werden konnte, so beweist dies, dass die schweren Stürme, die in den letzten Jahren über uns hereinbrachen, nicht in stande gewesen sind, das von uns gebaute Haus zu erschüttern, dass das Fundament, auf dem wir stehen, ein sicheres ist und bleiben wird trotz alledem.

Wie man mit Spannung zunächst dem Urteil entgegenschau, so erwartete man nach Bekanntgabe des Urteils mit umso grösserer Spannung und Ungeduld die Statutenvorlage des Hauptvorstandes und der Kontrollkommission. Wenn einzelne Mitgliedschaften, wenn einzelne Mitglieder, erfüllt von dem Drange, der Gesamtheit zu nützen, vor Bekanntgabe der offiziellen Vorlage ihre Wünsche in bezug auf die fernere Gestaltung des Senefelder-Bundes und der Gewerkschaft zum Ausdruck brachten, so ist ihnen um deswillen kein Vorwurf zu machen, als die offizielle Statutenvorlage sehr spät erschien, so dass für das Für und Wider der gemachten Vorschläge ein leider nur sehr kurz bemessener Zeitraum bis zur Generalversammlung bleibt, der unseres Erachtens nicht ausreichen dürfte, um die widerstreitenden Ansichten und Meinungen prinzipieller Natur, auf einen einigenden Punkt zusammenzuführen.

Die Verantwortung derjenigen, die durch das Vertrauen der Kollegen berufen werden, in Hannover über die fernere Gestaltung unserer Organisation zu entscheiden, ist grösser denn je zuvor und deshalb muss die uns zur Verfügung stehende Frist benutzt werden, um Klarheit über den Willen der Gesamtheit zu schaffen, was nur geschehen kann, wenn man alles ungeschminkt zum Ausdruck bringt, was man im Interesse dieser Gesamtheit für nützlich und notwendig hält. Wenden wir uns nun den bisher gemachten Vorschlägen zu, die in vorliegender

Nummer eine Bereicherung erfahren, so finden wir einen grundsätzlichen Unterschied aller gemachten Vorschläge, eine Ausnahme abgerechnet, gegenüber dem Statutenentwurf des Hauptvorstandes. Erstere wollen reinen Tisch machen, indem sie eine Neugründung vorsehen; letzterer will eine Reorganisation des seit Jahrzehnten bestehenden Senefelder-Bundes vornehmen, indem er alle bisher vorhandenen Unterstützungszweige der Unterstützungskasse einverleibt, um so die Zersplitterung zu vermeiden. Erstere wollen die Abstossung aller Elemente, die den gewerkschaftlichen Prinzipien nicht nachzukommen gewillt sind; letzterer will diese zur Selbsterziehung heranziehen. Im Effekt, darüber kann kein Zweifel bestehen, wollen alle das gleiche, alle wollen eine einheitliche, kraftvolle Organisation, die in den kommenden Stürmen allen Mitgliedern Schutz und Schirm bietet im schweren wirtschaftlichen Kampfe um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen. Nur über den Weg ist man widerstreitender Meinung.

Kollege Br. will in seinem Vorschlag (No. 8 der »Gr. Pr.«), gestützt auf den Idealismus der Mitglieder, eine Neugründung, die, wenn ihr nicht unübersteigbare Schranken im Wege ständen, den Beifall aller finden würde. Gewiss dürfen wir den Idealismus der Mehrzahl unserer Mitglieder nicht zu gering einschätzen, — aber das geht denn doch über den Idealismus und klein sind die Opfer, die von den alten Mitgliedern besonders gebracht werden sollen, nicht zu nennen. So gutgemeint der Vorschlag ist, ein Gefallen würde damit nur denen getan, die das Vermögen in Empfang nehmen sollen; die könnten sich eins in's Fäustchen lachen über das, was ihnen ohne Opfer in den Schoss fällt. Aber ganz abgesehen von der Freude, die wir auf jener Seite entfachen würden, hat die Sache noch eine recht ernste Kehrseite. Gegenwärtig arbeiten die nach der Reichstagswahl obenauf gekommenen Scharfmacher der deutschen Unternehmerverbände mit allem Raffinement darauf hin, die indifferente Arbeiterschaft aller Berufe in Deutschland für ihre Zwecke zu organisieren. Streikbrecherorganisationen ist ihre Parole und sie scheuen vor keinem Mittel zurück, setzen überall den Hebel an, wo sich ein klein wenig Aussicht für ihre Zwecke bietet. Gegen einen billigen Beitrag könnte die Zahl derer, die dann mit dem Bundesvermögen nach Gutmühen schalten und walten können, sich sehr schnell vermehren und wenn dann die Elemente, die »in Freundschaft mit ihren Prinzipalen leben wollen«, noch die besondere Unterstützung ihrer lieben Brotherrn finden, und die ist ihnen sicher, dann hätten wir uns eine Rute aufgebunden, die abzuschütteln oder zu vernichten schwerer sein wird, als unser bisheriger Kampf gegen den Indifferentismus.

Ein anderer Vorschlag (s. 2. Seite Hauptblatt) geht dahin, was schon längst hätte geschehen sollen, jetzt zu tun. Auch dieser Vorschlag ist ebenso gutgemeint, aber der gleiche Grund, der hierfür bisher vorhanden war, ist

auch noch jetzt vorhanden. Man brauchte nicht zu zweifeln, dass sich in der Generalversammlung eine $\frac{4}{6}$ -Mehrheit für die Auflösung des Senefelder-Bundes finden würde, wohl aber kann man zweifeln an einer $\frac{1}{6}$ -Mehrheit durch Urabstimmung, die statutengemäss vorgeschrieben ist. Aber wenn sich wirklich durch Urabstimmung eine $\frac{4}{6}$ -Mehrheit für eine Auflösung finden würde, die Invaliden und Witwen würden sofort die Liquidation der Invalidenkasse zur Sicherstellung ihrer Rechte beantragen und gerichtlich würde man diesem Verlangen sofort nachkommen; ob der Verband die Fürsorge für Invaliden und Witwen verspricht und übernimmt, würde für den Richter gar nicht in Betracht kommen. Auch dieser Vorschlag, wenn er eine Mehrheit fände, würde sofort eine Gegenorganisation zeitigen, der wir die Werbearbeit nur leicht machen würden.

Beschäftigen sich die beiden kurz gestreiften Artikel mit bestimmten Vorschlägen über die Neugestaltung des Bundes und sind sich die Artikle einig darüber, dass es in der neuen Organisation nur Mitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten, die die gewerkschaftlichen Prinzipien obenanstellen, geben darf, so betont dies Kollege Müller, Berlin, in seinem Artikel ganz besonders und führt uns gleichzeitig ein Beweismaterial vor Augen, wie es die Protestler in dem verflochtenen Kampfe mit uns getrieben haben. Kollege Müller verwirft die Vorlage des Hauptvorstandes, weil sie einen Kompromiss mit den Protestlern bedeutet und nach dem aufgestellten neuen »Rechtsgrundsatz« nicht Statut für eine Gewerkschaft werden kann; da Tür und Tor für neue Rechtsstreitigkeiten offen bleiben. Die Beweisführung des Koll. Müller ist eine so durchschlagende, dass er nicht nur denjenigen, die direkt im Kampfe gestanden haben, sondern wohl allen Kollegen, die von der Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Disziplin überzeugt sind, so recht aus den Herzen spricht und dennoch sind wir der Ueberzeugung, dass man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten darf. Von unserem Gefühl allein dürfen wir uns in der gegenwärtigen Situation nicht beherrschen lassen. Der ärgste Schlag, der in der Bewegung gegen uns in verhängnisvoller Situation geführt wurde, die Sperrung der Gewerkschaftskasse durch Verfügung des Landgerichts, hat, wie wir aus dem Artikel »Sprengpulver« ersehen, schon als er geplant wurde, auf seiten der Protestler zu Bedenken Anlass gegeben; wenn deren Führer diesen Schlag damals durchsetzen konnten, so hat doch seine Wirkung die Mehrzahl der Protestler schnell ernüchert, sonst hätte man die Sperre gewiss weiter aufrecht erhalten. Dass man dem Schutzverband damals Helfersdienste anbot, wird gewiss nicht so leicht vergessen werden; aber es darf gleichfalls nicht vergessen werden, dass die Protestler überhaupt nicht die Absicht hatten, die Gewerkschaftskasse sperren zu lassen; sie beabsichtigten nur die Sicherstellung der Kranken- und Invalidenkasse und

haben, als der Richter die Sperre in Bausch und Bogen verfügte, unverzüglich Schritte unternommen, die dann auch zur Aufhebung der Sperre führten. Dass derzeit hüten wie drüben die Leidenschaften entfesselt waren, darf nicht Wunder nehmen, aber auch nicht vergessen werden. Die wir im ersten Kampfe standen, mussten infolge des Einspruchs der Protestler annehmen, dass sie das Recht auf Streikbruch sichern wollten; aber wenn wir uns frei von den uns damals beherrschenden Impulsen gemacht haben, werden wir billiger über das Tun der Protestler urteilen lernen, wie auch bei diesen gerade durch die Aussperrung mit ihren Begleiterscheinungen eine andere Ansicht über Gewerkschaftsdisziplin platzgegriffen haben wird.

Der zur Verschmelzung führende Grundgedanke war doch, den Unternehmern in nur einer Organisation gegenüberzustehen; mehrfach haben diese, und nicht mit Unrecht, darauf hinweisen können, dass die vorhandene Zersplitterung der Gehilfen in mehreren Vereinen sie abhält, der Verbesserung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen näher zu treten. Nicht Streiks oder Generalstreik forcieren, sondern im Gegenteil solche verhindern, wollten wir durch einen machtvollen Zusammenschluss und dazu glaubten wir, uns der Disziplin aller versichern zu müssen. Die Protestler dagegen wollten zu der von uns geforderten Disziplin nicht gezwungen sein, sie wehrten sich gegen den Zwang und vornehmlich gegen die Beschuldigung, ohne weiteres zu den Streikbrechern gerechnet werden. Dass der Streikbruch das Hauptmotiv für ihre Handlungsweise bildete, muss erst noch bewiesen werden. Sie empfanden besonders das letztere als schimpflich und im Zorn darüber klagten sie gegen den Bund um Aufhebung des Zwanges. Es kam die Aussperrung mit ihren Begleiterscheinungen, die auf beiden Seiten die Leidenschaftlichkeit erhöhte und hinterher das Urteil des Reichsgerichts. Dass bei dem unterliegenden Teil, der recht gehandelt zu haben vermeinte, aus ganz natürlichen Gründen all die Gefühle wieder wach wurden, die ihn in der vorhergegangenen Zeit beseelten, ist sehr erklärlich; aber deshalb müssen wir dennoch mit den realen Verhältnissen rechnen und die Leidenschaft beiseite setzen.

Die uns einzig bei unsern Wirksamkeit für die Verbesserung unserer Klassenlage gegenüberstehen sollten, — die Unternehmer —, sie stehen nicht allein; uns steht die Sonderorganisation gegenüber, deren Mitglieder, obwohl sie vorgeben in der modernen Arbeiterbewegung zu marschieren, während der Aussperrung skrupellos und ohne Scheu das getan haben, was man den Protestlern vorerst beweislos zur Last legt; sollen wir da noch einer ausgesprochenen Streikbrecherorganisation, die zweifellos die ausreichendste Unterstützung der jetzt besonders scharfmachenden Unternehmer fände, den Boden bereiten helfen? Mit Nichten!

Verwerfen wir die Vorlage des Hauptvorstandes, die allerdings ein Kompromiss bedeutet, die andererseits manches enthält, das den Wünschen der Gesamtheit nicht entspricht, die aber doch verbessert werden kann; so werden jahrelange Kämpfe nötig sein, um den inneren Feind zu bezwingen, jahrelanger Arbeit wird es bedürfen, die wieder heranzuziehen, die durch die verfloessene Bewegung schon anderen Sinnes geworden sind und uns selbst, wenn sie der Gewerkschaftskasse nicht angehören wollen, was noch gar nicht einmal feststeht, mehr nützen können; als wenn sie, durch unser starrsinniges Verhalten getrieben, uns direkt feindlich gegenüber stehen und so den Rückhalt der sozialpolitisch zurückgebliebenen Unternehmer bilden. Prüfen wir alles ohne Leidenschaft, und behalten wir das Beste.

Bekanntmachungen.

In Rücksicht auf das Reichsgerichtsurteil werden alle Mitglieder, welche wegen Nichtzahlung zur Gewerkschaftskasse ausgeschlossen wurden, wieder in ihre alten Rechte eingesetzt.

Etwaige Meldungen sind an die betreffenden Mitgliedschaftsvorstände zu richten.

Gesperrt:

Für Lithographen und Steindrucker:

Altwasser. In Firma Tilch Porzellan-Fabrik drohen Differenzen auszubrechen. Zuzug fernhalten.
Berlin. Der gegnerische Arbeitssachweis bei S. Herrmann ist für Lithographen und Steindrucker gesperrt. Die Sperre wird der im § 16 des Streikreglements bezeichneten Sperre gleichgestellt. Zu widerhandelnde haben Ausschluss zu gewärtigen.
Dresden. Die Glasgrabplattenfabrik O. Nedwig in Radebeul bei Dresden.
 In Firma H. C. Steinmüller drohen Differenzen auszubrechen, weshalb Zuzug fern zu halten ist.
Elberfeld. Emailierwerk H. Peters.
Merseburg. Firma Görling.
München. Anton Bernsdorf.
Pless und Rybnik in Oberschl. Achtung! Wegen Differenzen Zuzug nach hier fernhalten.

Für Chemigraphen ist gesperrt:

Berlin. Edm. Gaillard, Graphische Gesellschaft, W. Greve, Theodor & Kraushaar, Trauquillini, F. Hellemann, Müsdner, Paul Schahl, Illustrations-Zentrale, Baudouin.
Chemnitz. A. Jüllich.
Stuttgart. Gebr. Rössle.
 Stellungnahme in diesen Firmen zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

Ausland.

Wien. Infolge Tarifbewegung.
Karlsbad-Altrohau. Keramische Druckereien. 4 Kollegen stehen in Kündigung.
V. St. Amerika und Canada. Achtung! Unter glänzenden Versprechungen sucht durch Chiffre-Annoncen ein Privatier, J. O. Weber in Pforzheim, Bleichstr. 95, Streikbrecher in Deutschland; Lithographen und Steindrucker nach Amerika. Alle Angebote sind strikte zurückzuweisen, da unsere amerikanischen Kollegen im Streik stehen.
Brüssel. Hier versuchen die Arbeitgeber unter Hinzuziehung von Deutschen Lithographen und Steindruckern die Löhne zu drücken, wogegen unsere dortigen organisierten Kollegen ankämpfen; besonders tritt hierbei die Firma Myneke & Geschwister hervor. Wir warnen deshalb zur Zeit Stellung nach Brüssel anzunehmen.

Holland. Chemigraphen. Die in Holland Stellung suchen oder schon gefunden haben, werden ersucht, sich von heute ab zu wenden an die Adresse des Alg. Nederl. Chemigr. Bundes, W. van Dyk, Groen van Prinstererstr. 61, Amsterdam. Alle näheren Aufklärungen werden gratis erteilt.
Malmö. Wir ersuchen die Kollegen im Auslande bei Entgegennahme von Engagements nach Schweden, zuvor unbedingt Erkundigung beim Intern. Vertrauensmann einzuziehen. Kollegen, welche nicht im Besitz einer Antwortkarte sind, erhalten keine Reiseunterstützung. Zur Beachtung: Im letzten Adressenverzeichnis der Graph. Presse ist falsche Adresse eingesandt worden. Der Vertrauensmann ist: Franz Sjögren, Vesta Långgatan, Malmö, Schweden.

Norwegen (Tarifbewegung). Der Streik der Chemigraphen dauert bereits 10 Wochen. Zuzug ist streng fernzuhalten. Folgende Städte sind für Lithographen, Chemigraphen und Steindr. gesperrt: Christiania, Sandriken, Drammen, Christiansund, Stavanger, Bergen und Trondhjem. — In nächster Nummer Brief aus Christiania.

Paris. Infolge des letzten grossen Streiks im Mai v. J. sind immer noch ein Teil Kollegen arbeitslos. Die Arbeitgeber suchen diese Situation dahin auszunützen, dass sie noch Arbeiter nach Paris herüber ziehen. Leider haben sich eine Reihe Kollegen ohne vorherige Anfrage nach Paris engagieren lassen und haben nicht nur das Heer der Arbeitslosen vergrößert, sondern auch den Lohn stark gedrückt. Besonders kommen hierbei Chromo- und Merkantillithographen in Frage. Die Firmen de Masin, Rückert, Pilscher sowie Nordmann sind bisher am meisten dabei engagiert. Vor allem darf kein Kollege ohne vorherige Anfrage und Zustimmung nach Paris gehen.

Gesperrt sind in der Schweiz:

Der Arbeitssachweis des Sekretariats des Vereins Schweiz. Lithographiebesitzer in Winterthur.
Basel. Firma Th. Budin, Lithographie.
Bern. Lithographie Siebenmann & Co.
Freiburg. Kartonfabrik H. Wilczek.
Vevey. Säuberlin & Pfeiffer.

Sprengpulver.

Seit der Zurückweisung unserer Revision vom Reichsgericht war es für jedermann klar, dass die Generalversammlung in Hannover vor eine schwierige Aufgabe gestellt wurde. Mit noch größerem Interesse als sonst haben daher die Mitglieder den Vorschlägen des Hauptvorstandes zur Reorganisation des Bundes entgegen gesehen. Leider hat sich aber diesmal das Sprichwort: »Was lange währt, wird endlich gut,« nicht bewährt. Der Statutentwurf ist einfach unannehmbar!

In der Einleitung, die in Nummer 9 der »Graph. Presse« dem Entwurf vorausgeht, wird einfach darauf hingewiesen, dass er unter Mitwirkung einiger

Rechtsanwälte zusammengestellt sei. Das soll unbestritten bleiben. Aber ob die Rechtsanwälte, die hierbei als Ratgeber fungiert haben, von den Erfordernissen der Gewerkschaftsbewegung auch nur eine blass Ahnung haben, muss füglich doch bezweifelt werden. Ich weiss nicht, wer die Anwälte sind, aber soviel glaube ich zu wissen, dass der Rechtsanwalt Heine, um dessentwillen, wie es in der sonderbaren Begründung zur Verfügung hiess, die Generalversammlung vertagt werden musste, an diesem Entwurf ganz unschuldig ist.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Situation, in der wir uns befinden. Die gesprochenen Urteile sind zwar unklar, in der Begründung widersprechen sie sich zum Teil sogar, aber soviel steht fest, dass die Gerichte zur Verurteilung des Bundes nur kommen konnten, indem sie den Rechtsgrundsatz aufstellten: Verfassungsänderungen, die einem Verein einen ganz anderen Zweck geben, können nur mit Einwilligung sämtlicher Mitglieder durchgeführt werden. Es soll hier ununtersucht bleiben, ob das Urteil zu Recht besteht oder nicht, das wird hoffentlich der Vorstand, der uns versprochen hat, das Urteil eingehend zu würdigen, noch besorgen; es soll nur kurz betont werden, dass nach diesem für nicht eingetragene Vereine völlig neuen »Rechtsgrundsatz« die Umwandlung des Bundes in eine Gewerkschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht durchführbar ist, wenn nicht sämtliche Mitglieder dies wollen. Ein Bruchteil unserer Mitglieder will das nicht, darum haben sie ja den Bund verklagt. Aus dieser Zwickmühle heraus führen zwei Wege: Entweder wir trennen uns wieder, oder wir schliessen mit dem Rechtsschutzverein ein Kompromiss.

Der vorliegende Entwurf kann aber nur durchgeführt werden, wenn ein Kompromiss mit dem Rechtsschutzverein abgeschlossen wird. Ohne dessen Einverständnis würde sich die Generalversammlung mit der Annahme des Statuts ganz überflüssige Arbeit machen. Und das aus zwei Gründen. Einmal wird meines Erachtens durch das Statut die Umwandlung des Bundes in eine Gewerkschaft doch angestrebt, zum anderen verstößt auch § 1, Abs. c direkt gegen das Urteil. Nun ist es ja an sich durchaus nichts unter allen Umständen verwerfliches, ein Kompromiss mit Leuten, die abweichender Meinung sind, zu schliessen. Es kommt nur darauf an, welche Leute das sind und welche Konsequenzen aus der Vereinbarung erwachsen.

Wo sind die Kläger, was haben sie gewollt und mit welchen Mitteln haben sie gekämpft? Zur Beantwortung dieser Fragen kann ich die Prozessakten sprechen lassen. Die Kläger bezeichnen sich darin (Zwischenurteil vom 20. Juni 1905) als »zum grössten Teil ältere Leute, die mit ihren Prinzipalengutem Einvernehmen stünden, sie bekämpfen die Umwandlung des Senefelder-Bundes, weil dieser dadurch zu einer Organisation geworden sei, die Streiks unterstütze« und weil sie genötigt seien, »die gewerkschaftlichen Bundeszwecke auch sonst zu fördern, auch wenn dies nicht ihrer politischen Überzeugung entspreche«. Die Kläger haben damit dokumentiert, dass sie für sich das Privilegium des Streik- und Sperrebruchs reklamieren, sie wollen nicht ausgeschlossen werden, selbst wenn sie sich noch so unkollegial benehmen. Um dem Gericht die ganze Schädlichkeit der Verschmelzungsbewegung klar zu machen, sind sie vor den tollsten Erfindungen nicht zurückgeschreckt. »Die Kläger haben ausgeführt: Der Bewegung für die Änderungen der Satzungen des Bundes sei ein rein politischer. Die von den Gewerkschaften geplante Veranstaltung eines Generalstreiks verurteile das Bestreben derselben, die bisher bestehenden unpolitischen Arbeiterverbände aufzusaugen.« (Urteil vom 16. Febr. 1906). Sie haben weiter behauptet: »Der Verein der Lithographen und Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands hätte veranlasst, dass zahlreiche Mitglieder dieses Vereins in den Beklagten eingetreten seien.« (Zwischenurteil.) Nur dadurch »sei es möglich gewesen, die im vorliegenden Rechtsstreit angefochtenen Satzungsänderungen und so auch nur mit einer geringen Mehrheit durchzudrücken.« (Urteil vom 16. Febr. 1906). Am offensten haben sich die Kläger gezeigt, als sie die berüchtigte Verfügung durchsetzten. Die Kläger haben sehr wohl gewusst, welche Folgen ihr gemeingefährliches Tun für die in einer grossen Bewegung stehenden Kollegen haben konnte. Ueber eine Versammlung der Kläger wird berichtet: »Es wird die Ansicht geäussert, dass der Bund bei Erlass der Verfügung in eine sehr missliche Lage käme, nachdem er sich durch seine Gewalttätigkeit (Verschmelzung) in eine böse Zwickmühle verrannt hätte. Demgegenüber wird erwidert, dass man darauf keine Rücksicht zum eigenen Schaden nehmen dürfe.« (Flugblatt des Rechtsschutzvereins vom 15. Mai 1906). Die Verfügung wurde beantragt. Zur Begründung des Antrages wurde u. a. ausgeführt: »Der besondere Anlass für diese einseitige Verfügung besteht in der gegenwärtigen Lohn- und Arbeitsbewegung.« (Antrag auf Erlass einer Verfügung vom 18. Mai 1906). Um das Gericht von der Notwendigkeit der Kassensperrung

zu überzeugen, wurde gesagt: ... es besteht nunmehr die ernstlichste und dringendste Gefahr, dass der Senefelderbund, welcher für die Familien der zahlreichen ausgesperrten Mitglieder zu sorgen hat... auch die Mittel der Unterstützungs- und Invalidenkasse mit in Anspruch nimmt. (Antrag auf Erlass einer Verfügung vom 18. Mai 1906). Und für den Fall, dass alles nicht durchschlag, hatten sich die Kläger an den Schutzverband Deutscher Steindruckereibesitzer gewandt, dass er ihnen beschleunigen möchte, wie notwendig die Verfügung sei. Natürlich war dieser sehr gern dazu bereit. Das bisher noch nicht veröffentlichte Antwortschreiben des Schutzverbandes hatte folgenden Wortlaut:

Angesichts der Tatsache, dass die im Deutschen Senefelder-Bund organisierten Lithographen und Steindrucker, nachdem die Verhandlungen über einen Tarif gescheitert sind, in einer grösseren Anzahl von Betrieben — teils unter Kontraktbruch — in den Ausstand getreten sind und aus den Mitteln des Deutschen Senefelder-Bundes Streikunterstützung empfangen, haben sich eine grössere Anzahl von Steindruckereibesitzern, darunter die grössten Anstalten Deutschlands zu einem Schutzverbande Deutscher Steindruckereibesitzer zusammengeschlossen. Dieser Schutzverband hat beschlossen, sämtlichen von seinen Mitgliedern beschäftigten Lithographen und Steindruckern, soweit sie im Deutschen Senefelder-Bund organisiert sind, spätestens am Sonnabend d. 19. Mai zu kündigen.

Diese Kündigung ist für diesen Tag seitens der Leitung des Schutzverbandes angeordnet worden. Von derselben werden etwa 4000—5000 Gehilfen betroffen werden.

Schutzverband
Deutscher Steindruckereibesitzer.
Der Vorstand.
gez. (unleserlich).

Dieser Brief hat nun nicht etwa die Kläger zur Solidarität ermahnt, er hat nicht etwa kollegiale Empfindungen aufgelöst, sondern er ist wirklich dem Gericht als Beweis gegen den Senefelder-Bund eingereicht worden. Er figurirt in den Akten als Anlage 4 des Antrages vom 18. Mai 1906.

So hat der Rechtsschutzverein mit Hilfe der Prinzipalsorganisation seine Verfügung durchgedrückt und der Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer hat, pochend auf die Verwirrung und Bestürzung, die nach seiner Meinung die Verfügung anrichten musste, die Aussperrung verfügt. Uns hat ja die Sperrung der Kassen nichts geschadet, aber die grossen Opfer, die die Kollegen infolge der Aussperrung tragen mussten, sind nicht zum wenigsten der Bundesgenossenschaft zwischen Rechtsschutzverein und Prinzipalsverband geschuldet. Dem Letzteren ist ohne Frage durch die Kenntnis von dem Verfügungsantrag der Rücken gestärkt worden.

Mit diesen Leuten sich auf eine Bank setzen und beraten wollen, wie das Statut aussehen soll, hiesse sich ihnen gleichwertig machen. Ein Kompromiss mit ihnen darf es nicht geben.

Und nun zu den Konsequenzen des Statutenwurfs, der offenbar von dem Bestreben getragen wird, den Rechtsschutzverein zu versöhnen.

Nach dem Entwurf bleibt der Senefelder-Bund die alte Unterstützungsorganisation. Er bekommt nur so nebenbei ein Anhängsel: Die Gewerkschaftskasse. Das könnte zum Lachen reizen, wenn es nicht so ernst wäre. Wäre es nur ein unvermeidlicher Schönheitsfehler, dann könnte man sogar darüber hinwegsehen, aber die Sache liegt doch tiefer. Der Rechtsschutzverein hat sich das Privilegium des Streikbruchs erkämpft und dieses Privilegium wird durch das Statut verallgemeinert! Wird der Entwurf angenommen, dann können wir Streikbrecher zwar aus der Gewerkschaftskasse ausschliessen, sie bleiben aber ruhig Mitglieder der Unterstützungskasse. Derselbe Hauptvorstand, dieselbe Generalversammlung, dieselben Mitgliedschaftsvorstände, die den Ausschluss aus der Gewerkschaftskasse verfügen, haben nach wie vor die Verpflichtung, hübsch ordnungsgemäss dafür zu sorgen, dass die wohlverwobenen Rechte der nützlichen Elementen in den Unterstützungskassen nicht angetastet werden. Was das heisst, muss jedem klar sein. Es heisst, der Disziplinosigkeit Tür und Tor öffnen. Eine Gewerkschaft, die nicht strenge Disziplin üben kann, ist eben ein Ding der Unmöglichkeit. Nun könnte ja hingewiesen werden auf § 9 Absatz c des Entwurfes. Dort heisst es, dass ausgeschlossen wird, wer Handlungen begeht, welche mit dem allgemeinen Begriff von Ehrenhaftigkeit im Widerspruch stehen. Wer aber nun glaubt, dass damit ein Streikbrecher getroffen wird, der irrt sich gewaltig. Wenn wirklich ein Streikbrecher ausgeschlossen werden sollte, dann findet auch dieser seinen Rechtsanwalt Werthelm, der — es ist das ja bei unserer Klassenjustiz absolut kein Kunststück — nachweist, wie es im Interesse der Gesellschaft liegt, dass dies nützliche Element geschützt wird und es ist Tausend gegen Eins zu wetten, dass der Bund zur Wiederaufnahme in die

Unterstützungskasse verurteilt wird, da Streikbruch nicht mit dem allgemeinen Begriff von Ehrenhaftigkeit im Widerspruch stehe.

Es braucht aber nicht allein Streikbruch zu sein. Die Lithographenkonferenz wird z. B. ohne Zweifel scharfe Stellung gegen die Hausarbeit nehmen, sie wird empfehlen, solche Leute, die eines Augenblikovorteils wegen das Allgemeininteresse aus den Augen lassen, als für den Anschluss reif zu erklären. Genau so wird es hoffentlich kommen mit den P.ämienjägern bei den Druckern und mit denen, die sich den Teufel um die Arbeitsnachweise kümmern. Keiner dieser Leute begeht nach den Begriffen der Gerichte etwas ehrenwürdiges, keiner dieser Leute verliert infolge seiner Disziplinosigkeit seine Mitgliedschaft in den Unterstützungskassen. Er darf ungestört seine Kollegen schwer schädigen, wird er ausgeschlossen aus der Gewerkschaftskasse, so bleibt er Mitglied der anderen Bundeskassen, er hat damit noch das Recht erwirkt, die wirklich an Kollegen damit versöhnen zu können, dass er nun den billigen Beitrag, sie aber die Verpflichtung haben, durch ihre Solidarität die Unterstützungskassen aufrecht zu erhalten. Dass das die opferwilligen Kollegen so ruhig hinnehmen würden, kann kein Mensch glauben. Sie würden notwendigerweise das Vertrauen zu ihrer Organisation verlieren müssen und darum müsste das neue Statut, wenn es wirklich Annahme fände, geradezu als Sprengpulver wirken.

Aus diesen Gründen habe ich den Entwurf als unannehmbar bezeichnet. Und diese Gründe veranlassen mich, die Kollegen zu ersuchen, recht tiefgehende Abänderungsanträge zu stellen. Von den Berliner Kollegen glaube ich sagen zu können, dass es es tun werden, wenigstens haben sie in ihrer letzten grossen kombinierten Versammlung im Beisein des Hauptvorstandes einstimmig resoliert, dass sie lieber die Trennung vorziehen, als ein derartiges Statut annehmen. Ich bin kein Freund gebundener Mandate und empfehle deshalb durchaus nicht, solche auszustellen, aber auf ein bestimmtes Programm können die Delegierten doch verpflichtet werden und dies müsste lauten: Die Interessen der Gewerkschaftskasse sind obenan zu stellen: mit dem Rechtsschutzverein darf nicht kompromittiert werden! Gehen die Delegierten mit diesem Programm nach Hannover, dann wird dem Statutenwurf gegenüber nur der Ruf laut werden: Werft das Scheusal in die Wolfsschlucht! Berlin. H. Müller.

Zur General-Versammlung.

Unsere Ostern in Hannover stattfindende Generalversammlung wird sich in erster Linie mit der Abänderung unseres Statutes, der reichsgerichtlichen Entscheidung angepasst, zu beschäftigen haben.

Das landgerichtliche Urteil vom 20. Juni 1905 ist in letzter Instanz bestätigt worden, das unser jetziges Statut als ungültig erklärt, »soweit sie die Ausdehnung der Zwecke des Bundes (des alten Senefelder-Bundes als Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und Witwen-Kasse) auf seine Gewerkschaftskasse bezweckt.« Zulässig sind nur Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung und Entschädigung bei militärischen Dienstleistungen.

Hiermit ist endgültig entschieden, dass die alten Bundesmitglieder, soweit sie den 31 Klägern angehören oder solche, die ihre Beiträge unter Protest weitergezahlt haben, Mitglieder der Kranken- etc. Kasse bleiben, ohne dass sie zugleich der Gewerkschaftskasse beizutreten brauchen.

Die Neueintretenden haben natürlich beiden Kassen nach wie vor beizutreten. — Die Situation ist soweit klar für uns. Die Generalversammlung hat nun zu beschliessen, ob wir die Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung und Entschädigung bei militärischen Übungen auch für die Halbmilitärglieder beibehalten. Die Generalversammlung wird wohl dem bestimmen können, denn nach dem Urteil dürfen wir ja diese Unterstützungsweize für die alten Senefelder-Bundesmitglieder, die Halbmilitärglieder im neuen Senefelder-Bund bleiben wollen, neuschaffen. Da aber grössere Rechte auch grössere Pflichten voraussetzen, so werden die Beiträge dieser Halbmilitärglieder wohl bis zu 1,20 Mk. zu erhöhen sein. Dieses Recht steht uns unbedingt zu; die Rechtsschutzverbändler können dann klagen, wo sie wollen. Kein Gericht kann uns verbieten, die Einnahmen von den Halbmilitärgliedern mit den Gegenleistungen in Einklang zu bringen.

In No. 8 unserer Or. Pr. macht nun Kollege G. Br. den Vorschlag, zu den alten Einrichtungen zurückzukehren: Die Gewerkschaft soll von der Kranken- etc. Kasse, dem alten Senefelder-Bundes, getrennt werden. Die Unterstützungsweize des letzteren sollen jedoch im Gewerkschaftsverband aufgenommen werden, so dass, gestützt auf den guten Organisationsgeist und mit einem bischen Idealismus rechnend, ungefähr 10000 Kollegen diesem ausgebauten Gewerkschaftsverband beitreten dürften. Allerdings sollen diese noch 13 Wochen im alten Senefelder-Bund als Mitglied bleiben, so dass sie noch während dieser Zeit Anrecht auf Kranken-Unterstützung genossen, da ja eine 13wöchentliche Karenzzeit in dem neuen Verbands erst die Unterstützungsbeziehung bringt. Die alten Bundesrechte sollen in der Invaliden- und Witwenkasse erst nach 5 Jahren gewährt werden.

Dieser Vorschlag wird das Herz eines jeden Rechtsschutzverbändlers höher schlagen lassen, denn eine Verwirklichung dieser Anregung würde den von

vollkommenen Sieg jener bedeuten, die die Solidarität der Kollegen nur in Krankheitsfällen in Anspruch nehmen und sich gern gefallen lassen, für Solidarität aber, für Ideale, die ihr Egoismus nicht anerkennet, nicht zu haben sind.

Die Opferfreudigkeit von 10000 Kollegen in Gestalt von 13 x 35 Pf. Wochenbeiträgen und wiederum 5 jähriger Karenzzeit solcher älteren Kollegen, die täglich in Invalidität geraten können, wäre ganz falsch angebracht.

Entgegen der Meinung des Kollegen G. Br. bin ich der Ansicht, dass nur durch das Weiterbestehen des Senefelder-Bundes in seiner jetzigen Weise dem Reichsgerichtsurteil Rechnung tragend, mit der Zeit etwas ganzes geschaffen werden kann. Unsere Bewegungsfreiheit wird auch durch die Rechtsschutzverbändler und Freunde als Halbmilitärglieder in unserer Organisation nicht mehr gehemmt, als wie vorher. Im Gegenteil: wir haben dann einen viel besseren Ueberblick und können besser berechnen, wieviele bei einer Aktion gegen das Unternehmertum »links pfeifen«. Uebrigens ist es nicht ausgeschlossen, bei den Halbmilitärgliedern durch Agitation Erfolge zu zeitigen, die sie in Ganzmitglieder umwandeln.

Von einer Trennung der beiden Vereine kann, nach jahrzehntelanger Arbeit zur Verschmelzung, im Ernste gar nicht die Rede sein, das hiesse denn doch, gar zu rasch die Flinte ins Korn werfen.

Rt.

Ein weiterer Vorschlag für die Generalversammlung.

Der gegenwärtige Zustand lastet schwer auf den Gemütern der wahren Bundesfreunde; nur die Rechtsschutzler fühlen sich wohl dabei, bietet ihnen doch gerade das unbestimmte Verhältnis ein reiches Feld zu ihrer Verbearbeitung und dass sie dieses nicht ungenutzt verstreichen lassen und jedes Mittel benutzen, um zum Ziele zu kommen, lässt sich durch verschiedene Beispiele aus der allerletzten Zeit belegen.

Wohl mancher wird sich jetzt die Frage vorlegen, wird die Generalversammlung einen Weg finden, der zu einem einigen Zusammenarbeiten führt.

Dem stehen grosse Hindernisse entgegen, die damit noch nicht beseitigt sind, wenn die von den Rechtsschutzlern angefochtenen Zwangsbestimmungen aus dem Statut gestrichen werden; denn ein grosser Teil der Führer derselben fallen ohnedies unter die Ausnahmebestimmungen.

Unsere Gegner zwingen uns daher selbst, dass wir auf Mittel und Wege sinnen, wie wir uns derselben sobald wie möglich entledigen können.

In diesem Sinne erschien in Nummer 8 der »Graph. Presse« ein Vorschlag, unterzeichnet G. Br., der, so sympathisch der Grundgedanke manchem sein mag, doch wohl kaum diskutabel sein kann.

Er würde unseren Mitgliedern gerade jetzt, zu der ungünstigsten Zeit, neue Opfer auferlegen. Vor allem würden unsere älteren Kollegen durch eine weitere fünfjährige Wartezeit in der invalidenkasse vor den Kopf gestossen werden. Ferner würden die an dem Streike Unbeteiligten, die derzeitigen Invaliden und Witwen, die Zeche zu bezahlen haben, was sicher nicht human gehandelt wäre. Auch sehe ich nicht ein, warum den Rechtsschutzlern das ganze Bundesvermögen überlassen werden soll, wenn sie damit doch nichts Nutzbringendes schaffen können, wie der Artikelschreiber am Schlusse seines Aufsatzes selbst mit Genugtuung konstatiert.

Folgender Vorschlag dürfte vielleicht gerechter und auch gangbarer sein: In der allgemeinen Praxis löst man ein Unternehmen, das nicht mehr lebensfähig ist, auf. Der S.-B. war schon vor der Verschmelzung nicht mehr lebensfähig. Durch letztere sollte ihm neues Leben eingehaucht und die Auflösung vermieden werden. Durch Landgerichtsurteil ist die Wirkung dieser Massregel nicht nur annulliert worden, sondern hat uns auch noch schweren Schaden zugefügt.

Also tun wir jetzt, was längst hätte geschehen sollen.

Ich denke mir die Sache ungefähr folgendermassen.

Der S.-B. wird auf dem im Statut vorgesehenen Wege aufgelöst, dagegen der ehemalige Verband der Lithogr., Steindr. etc. aufs neue ins Leben gerufen, mit Einführung aller im jetzigen S.-B. bestehenden Unterstützungsweize. Die Mitglieder haben einen Revers zu unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, dem neuen Verbands als Vollmitglieder beizutreten und ihren Vermögensanteil vom S.-B. diesem zur Gründung eines Fonds zu überweisen. Dagegen verpflichtet sich der Verband, diesen Uebertretenden alle ihre im S.-B. erworbenen Rechte zu gewähren.

Um einer gerichtlichen Beschlagnahme des Bundesvermögens für die Invaliden und Witwen vorzubeugen, ist die Fürsorge für letztere vom Verband zu übernehmen.

Ich bin überzeugt, dass unter vorstehenden Bedingungen alle jetzigen Vollmitglieder in den neuen Verband eintreten werden. Ausschliessen werden sich in der Hauptsache die Rechtsschutzler. Es wäre somit ein einheitliches Ganzes geschaffen; also das was der Artikelschreiber G. Br. bezwecken wollte.

Den Ausscheidenden ist ihr Vermögensanteil -B. unter Abzug allenfallsiger Unterstützungs-

bezüge auszusahlen, wodurch ihnen die Handhabe zu weiterer Klage genommen sein dürfte.

Das wäre der Grundzug meines Vorschlages, der vielleicht geeignet wäre, falls nicht noch ein besserer Weg gefunden würde, um die ganze leidige Affäre ein für allemal aus der Welt zu schaffen.

A.—n.

Berichtigung.

Die Firma Hiller vormals Mucnelly, Königsberg i. Pr., beehrt uns mit nachfolgendem Schreiben:

Unter Bezugnahme auf § 11 des Pressgesetzes ersuche ich um Berichtigung des Artikels »Empfehlenswertes Engagement« in No. 8. — 20. Jahrg. vom 22. Februar 1907 wie folgt:

Es ist unwar, dass dem bisherigen verheirateten Maschinenmeister gekündigt wurde, weil er sich weigerte, die zweite Maschine zu bedienen, ihm wurde vielmehr, nachdem er ca. 1 1/2 Jahre bei mir in Stellung gewesen war, gekündigt, weil er trotz vielfacher Ermahnungen, seine Arbeiten teilweise so unsauber ablieferte, dass mir des öfteren ein grösserer pekuniärer Schaden entstand.

Es ist ferner unwar, dass er am Weihnachts-Heiligabend gekündigt wurde. Es wurde ihm vielmehr wiederholt im Laufe des Herbstes 1906 gesagt, er solle sich nach einer anderen Stellung umsehen, ich wollte also gerade mit Rücksicht darauf, dass er verheiratet ist, möglichst schonend mit ihm verfahren. Als dann in der Woche vor Weihnachten wieder eine höchst unsaubere Arbeit von ihm abgeliefert wurde, kündigte ihm mein Betriebsleiter, woraufhin er ins Kontor kam und sich aufs Bitten legte. Ich liess wieder Gnade vor Recht ergehen und erklärte mich einverstanden, ihn anstatt der ihm nach der Kündigung noch zustehenden 14tägigen Tätigkeit, vier Wochen zu behalten, falls er früher keine andere Stellung gefunden haben sollte. Schliesslich kündigte ich ihm nochmals formell am 27. Januar 1907.

Was nun den in meinem Briefe vom 26. Januar 1907 gemachten Vorschlag einer zweimonatlichen Probezeit anbetrifft, so bemerke ich, dass ein solcher von mir zum Schutze des von mir zu engagierenden Maschinenmeisters gemacht wurde, da ich es für billig hielt, denselben auch für den Fall, dass seine Leistungen nicht genügen sollten, mit einer längeren Tätigkeitsdauer als mit der gesetzlichen Kündigungsfrist rechnen zu lassen; es lag mir fern, ihn durch diesen Vorschlag verletzen zu wollen. Ich ersuche Sie, in Ihrer Berichtigung auch hiervon Notiz zu nehmen.

Hochachtung

M. Hiller vorm. Michelly.

Wir nehmen mit besonderer Oenugnung von dieser Berichtigung Kenntnis, da es sich im Interesse unserer gesamten Kollegenschaft empfiehlt, noch einmal auf die Materie einzugehen. Das von uns in No. 8 gebrachte »empfehlenswerte Engagement« halten wir nach dieser Berichtigung umso mehr für empfehlenswert, als uns die Firma durch ihre Berichtigung auf einen uns unterlaufenen Irrtum aufmerksam macht, der aber gleichzeitig die Wahrsamkeit des von uns gebrachten, recht wirkungsvoll unterstützt.

Es ist zunächst wahr, dass der Kollege in der Weihnachtswoche zwar nicht vom Chef, doch aber vom Betriebsleiter, der wohl das Kündigungsrecht haben muss, gekündigt wurde. Die Unwarheit soll in dem von uns angegebenen Grunde liegen und trotzdem beweist man uns durch die Berichtigung, dass nur der von uns angegebene Grund die Ursache zur Kündigung gewesen sein kann und verschweigt dabei wohlweislich, obwohl man wiederholt von unsauber gelieferter Arbeit spricht, dass der Mann an zwei Maschinen arbeiten musste und deshalb gar nicht imstande war, fortlaufend saubere Arbeiten zu liefern. Was die Firma forderte und wozu sich zu unserem Bedauern der Kollege verleiten liess, haben vor diesen schon viele andere mit gleichem Resultat versucht und alle haben es beim Bedienen von zwei Maschinen nur auf Makulatur gebracht.

Was lehrt denn, ganz abgesehen von diesem Fall, die Erfahrung?

Die Herstellung einer tadellosen Maschinenanlage bedingt die ungeteilte Aufmerksamkeit eines Maschinenmeisters; bei der Zumutung, zwei Maschinen zu bedienen, wird der betreffende nicht nur körperlich, sondern auch geistig überanstrengt und kann bei geteilter Aufmerksamkeit nicht einmal »eine« gute Arbeit herausbringen, sie müssen mehr oder weniger beide unsauber, wie man es zu nennen beliebt, werden. Der Firma, die solche Zumutungen stellt, ist es wahrscheinlich darum zu tun, durch billigeres Angebot die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen; sie ist, da sie den Arbeitslohn eines Maschinenmeisters spart, auch imstande dazu und kann dennoch mehr Gewinn wie die Konkurrenz herauschlagen. Die Kundschaft bekommt minderwertige Arbeit und wenn sie kritisiert, muss der Maschinenmeister, der allein den Mehrgewinn heraus—arbeiten muss, sich noch gefallen lassen, hinterher als minderwertiger Arbeiter verschrien zu werden und das von Leuten, denen das Verständnis für die Herstellung guter Arbeiten vollständig abgeht.

Kommen wir zum vorliegenden Fall zurück. Der Kollege war 1 1/2 Jahre in genannter Firma tätig.

Unseres Erachtens muss man, die Fähigkeit vorausgesetzt, die Leistungsfähigkeit eines Maschinenmeisters reichlich bemessen, innerhalb vier Wochen abschätzen können. Die Firma stellte sich selbst ein sehr ungünstiges Zeugnis aus, wenn sie einen Mann, den sie nicht brauchen kann, länger behält. Der Mann muss auch leistungsfähig gewesen sein an der Maschine, die er vordem bedient hatte; denn wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätte man ihm doch nicht zugemutet, noch eine zu bedienen. Wie es denn nun in solchen Fällen zu geschehen pflegt, — wir bringen dies zur Nutzanwendung für unsere Kollegen, — der Mann ist verheiratet, es wird ihm ein wenig ein Lohn mehr geboten und weist er die Zumutung strikte zurück, so muss er gehen; was nach unserer massgeblichsten Ansicht das richtige war. Um seiner Familie willen greift er zu, er versucht's. Und nun geht sein Elend an; er sieht sehr schnell ein, dass es nur ein Versuch sein konnte und macht dem Unternehmer, der selbstverständlich die doppelte Arbeit in gleicher Güte haben will und weil er sie nicht bekommt, nicht bekommen kann, über die unsauberen Arbeiten seinem Unmut Luft macht, Vorhaltungen, bringt Entschuldigungen vor und wird immer darauf verwiesen, dass es ja doch übernommen habe und nun auch ausführen muss. Es geht eine Weile mit Ach und Krach weiter, indem sich die Auftritte über schlechte Arbeit wiederholen, bis sich der Maschinenmeister ein Herz fasst und rund heraus sagt, dass noch ein Mann her muss für die zweite Maschine oder mindestens ein Lehrling. In dem Augenblick war's aus; hier war schon die bestimmte Weigerung zwei Maschinen zu bedienen. Mit Rücksicht auf seine Familie, der er in Wirklichkeit einen schlechten Dienst damit leistet, bleibt der Kollege immer noch und die unsauberen Arbeiten mehren sich. Die Firma sieht sich inzwischen nach einem anderen Mann um, damit ihr der unsaubere Arbeiter aber noch erhalten bleibt, tut sie das unter Chiffre. Diesmal hält sie schon mit ihrer Zumutung nicht mehr zurück, sie sucht einen, der zwei Maschinen bedienen kann, für sage und schreibe — dreissig Mark. — Aber die Firma weise sich zu schützen mit einer zweimonatlichen Probezeit. Vielleicht hat die Firma trotz des traurigen Angebots Glück gehabt und einen bekommen, der es eben auch versuchen wird; einen, der es kann, wird sie nie bekommen. Es ist ganz unwesentlich, andererseits aber recht bezeichnend für die Firma, dass der Mann in seiner Not, in die er von der Firma hineingetrieben wurde, sich auf's Bitten verlegte und die Firma »Gnade vor Recht« ergehen liess. Der Mann ist in der Weihnachtswoche; denn den einen Tag vor Weihnachten wird man doch nicht als Weihnachtswoche bezeichnen wollen, gekündigt worden, weil er der Zumutung, an zwei Maschinen gute Arbeiten zu liefern, nicht nachkommen konnte, sich also geweigert hatte, zwei Maschinen weiter zu bedienen. Den Schaden hat sich die Firma selbst zuzuschreiben.

Briefkasten der Redaktion.

W. R. in K. § 17, Abs. 2 ist doch deutlich genug. Sie sind doch nicht innerhalb vier Wochen nach beendigter Lehrzeit dem Bunde beigetreten. J. F. in München. Versendung der Adressenverzeichnisse erfolgt vom Hauptvorstand.

Lithographen Dresdens.

Mitgliederversammlung

am Sonnabend, den 16. März, abends 7 1/2 Uhr Restaurant »Senefelder«, Kaulbachstr. 16. Tages-Ordnung: 1. Stellungnahme zur Lithographenkonferenz. 2. Gewerkschaftliche- und Bundesangelegenheiten.

[1,35]

Die Verwaltung.

Tüchtiger

Chromolithograph

militärfrei, sucht unter günstigen Bedingungen die Drei- und Vierfarb-Atzung in besserer Anstalt zu erlernen.

[1,—]

Oeff. Off. unter Chromo a. d. Exped. d. Bl.

Tüchtiger

Chromolithograph

perfekter sicherer Arbeiter, Spezialist für Fleischarbeiten in gutbezahlte dauernde Stellung gesucht. Reflektiert wird nur auf beste Kraft und erbittet Offerten die Expedition dieses Blattes unter No 301.

Positiv-Retuscheur

für 1a. Maschinen-Retusche sofort gesucht.

[1,50]

W. Langenbruch,

Berlin, Michaelkirchstr. 17.

Zum sofortigen Eintritt wird ein in jeder Weise

tüchtiger Positiv-Retuscheur

für amerikanische Retusche gesucht.

[1,80]

E. Schreiber, G. m. b. H.

Stuttgart, Hackstr. 77.

Tüchtige Strichätzer

suchen in dauernde Stellung.

[1,50]

Mejo & Springer,

Leipzig, Grenzstr. 21.

Tüchtiger
Kopierer
zu baldigem Antritt gesucht.
Offerten mit Gehaltsansprüchen erbeten
Richard Tetzner, Erfurt,
Graph. Kunstanstalt
[3,60]

Tüchtiger Andrucker
für kleinere Arbeiten, bei tariflichen Bedingungen in gute und dauernde Stellung gesucht. Es kommen nur beste Kräfte in Betracht und wollen Bewerber bemusterte Offerten unter Angabe seitheriger Tätigkeit unter No. 300 an die Expedition dieses Blattes senden.
[2,40]

Andrucker
für Drei- und Vierfarb-Klischees sucht
Gustav Dreher, Graph. Kunstanstalt,
Stuttgart.
[1,80]

Wer teilt mir die Adresse von Herrn
P. Hertlich, Retuscheur,
mit; bis Ende Juni bei Herrn Huch, xylographische Anstalt, Braunschweig, beschäftigt gewesen.
Otto Hennecke, Braunschweig,
Glismaroderstr. 111.
[1,—]

Der Retuscheur
Willy Straubel [1,35]
aus Halberstadt wird ersucht, seine Adresse mitzuteilen der
Verwaltung der Zahlstelle Dessau.

Paul Vierock,
Retuscheur, wird ersucht, seine Adresse in wichtiger Angelegenheit zu richten an
Paul Reuter,
Bonn a. Rh., Schützenstr. No. 1 p.
[—,90]

Unsere Kollegen den Steindruckern
Heinrich Erb
zu seiner Abreise nach Lahr in Baden ein
herzliches Lebewohl
und viel Glück in seinem neuen Wirkungskreis.
Die Kollegen der Firma
Paul Puttius Berlin.
[2,25]

Todesanzeige!
Am Donnerstag, den 8. Februar, starb nach kurzem schweren Krankenlager unser lieber Kollege, der Maschinenmeister,
Josef Raphaeli
im Alter von 57 Jahren.
Wir werden sein Andenken in Ehren halten.
Die Verwaltung
der Zahlstelle Barmen.

Todesanzeige!
Am 28. Februar er. verschied nach kurzem Krankenlager unser Mitglied, der Steindruckern
Otto Maruschke
im nicht vollendeten 22. Lebensjahre an Gehirnhautezündung.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Deutscher Senefelder-Bund.
Mitgliedschaft Bautzen.

Nachruf!
Am 14. Februar starb unser Kollege, der Steindruckern
Paul Silberberg
im sehr jugendlichen Alter von 23 Jahren an einer Lungenkrankheit.
Ehre seinem Gedenken!
Die Verwaltung der Filiale 1, Berlin.